

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Februar 2015

**144. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung
der kantonalen Volksabstimmung vom 14. Juni 2015**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen

1. Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 8. September 2014; obligatorisches Referendum
für Gebühren) (ABI 2014-09-19)
2. Gemeindegesetz (GG)
(Änderung vom 8. September 2014; Gebührenkatalog)
(ABI 2014-09-19)
3. Kantonale Volksinitiative: Keine Härtefallkommission
für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit ungeregeltem
Aufenthaltsstatus (ABI 2013-01-18)

wird auf **Sonntag, den 14. Juni 2015**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur
Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel 1

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 8. September 2014; obligatorisches Referendum
für Gebühren)

Stimmzettel 2

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Gemeindegesetz (GG)
(Änderung vom 8. September 2014; Gebührenkatalog)

Stimmzettel 3

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative: Keine Härtefallkommission für abgewiesene
Asylsuchende und Personen mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli